

Satzung
über die
Benutzung der Gemeindebücherei Delligsen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) -in der z. Zt. geltenden Fassung- hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Delligsen beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Benutzerkreis

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung des Fleckens Delligsen. Sie dient der Bildung, Unterhaltung und Information.
- (2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Fleckens, alle in Delligsen Beschäftigten und alle Schülerinnen und Schüler des Schulzentrums sind berechtigt, Medien aus der Gemeindebücherei zu entleihen. Die Benutzung steht ferner den in der Gemeinde wohnenden Urlaubs- und Kurgästen offen.
- (3) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ganz oder für begrenzte Zeit ausgeschlossen werden.

§ 2

Anmeldung und Wohnungswechsel

- (1) Zur Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen oder der Wohnsitz glaubhaft nachzuweisen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer bzw. ihre / seine Erziehungsberechtigten erkennen mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (3) Jede Person erhält bei der Anmeldung einen Leseausweis, der bei Ausleihe und Rückgabe der Medien vorzulegen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar; sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Benutzerinnen / die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei

Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift umgehend mitzuteilen.

§ 3

Ausleihe

- (1) Die Bücherei ist eine Freihandbücherei. Jeder Benutzer und jede Benutzerin kann sich die Medien selbst am Regal aussuchen. Man kann auch mehrere Medien zur gleichen Zeit ausleihen. Beschränkungen sind möglich.
- (2) Medien, die zum Präsenzbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die jeweils neueste Ausgabe der Zeitschriften können nur in der Gemeindebücherei eingesehen werden.
- (3) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den Bestimmungen der entsendenden Bibliothek beschafft werden.

§ 4

Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für alle anderen Medien eine Woche; sie kann jedoch in Ausnahmefällen verkürzt werden. Bei Blockausleihe von Schulen und Kindergärten beträgt die Leihfrist für Bücher 12 Wochen.
- (2) Die Leihfrist für Bücher kann vor Ablauf auf Antrag einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Bei einer nicht fristgerechten Rückgabe der Medien wird eine Säumnisgebühr erhoben. Wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt, ist außerdem eine Verwaltungsgebühr zu zahlen.
- (4) Wird die Entleiherin / der Entleiher nach Überschreiten der Leihfrist zweimal vergeblich gemahnt, behält sich der Flecken Delligsen vor, die Medien auf Kosten der Entleiherin / des Entleihers einzuziehen.
- (5) Die Säumnisgebühr und die Verwaltungskosten werden gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Schuldner ist die Nutzerin / der Nutzer.

§ 5

Behandlung der Medien; Haftung

- (1) Jede Benutzerin/ jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien schonend zu behandeln und vor Beschädigung, Verschmutzung und Veränderung zu bewahren.
Für Schäden oder Verlust haftet die Benutzerin / der Benutzer in Höhe der Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Kosten werden gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Für minderjährige Benutzer haftet der gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten sinngemäß für die Einrichtungen der Bücherei.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien ist nicht gestattet.

§ 6

Ausschluß wegen Krankheit

Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
Bereits ausgeliehene Medien sind vor ihrer Rückgabe fachgerecht zu desinfizieren.

§ 7

Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, daß andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Taschen und andere Behältnisse sind an der Garderobe abzulegen.
- (3) Die Benutzer haben den Anweisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.

§ 8

Haftungsausschluß

- (1) Der Flecken Delligen haftet nicht für Schäden, die durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen entstehen, die Benutzer der Bücherei und Dritte eingebracht haben. Als eingebracht gelten alle Sachen, die vorüberge-

hend in die Räumlichkeiten der Gemeindebücherei gebracht worden sind.

- (2) Der Flecken Delligsen haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen bzw. Nutzen von Medien entstehen. Sämtliche Risiken bei der Entleihung von Medien trägt ausschließlich die Benutzerin bzw. der Benutzer.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fleckens Delligsen über die Benutzung der Gemeindebücherei Delligsen vom 17.12.1986 außer Kraft.

Delligsen, den 12. Februar 1998

Flecken Delligsen

(L.S.)

gez. Mittendorf
Bürgermeister

gez. Becker
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 6/98 am 20.02.1998.